

dem Umfande, daß die einzelnen Bundesstaaten nach wie vor Errichtung des Deutschen Reiches und des Norddeutschen Bundes die Zölle und gemeinschaftlichen Steuern selbst erheben, wie endlich in Vertheidigung des schon im Zollverein bestandenen Abrechnungsmodus, daß Eigenthümer der erhobenen Zölle, Verbrauchssteuern und Stempel nicht der Reichs-, sondern der Landesfiskus wird¹. Der auf die Zölle, die Verbrauchssteuern und die Reichs-Stempelabgaben bezügliche Etat des Reiches ist ein Nettoetat; nur der Reinertrag, nicht der Bruttoertrag, also auch nicht die vom Bruttoertrage für die Erhebung und Verwaltung in Abzug zu bringenden Kosten, unterliegt der Feststellung im Haushaltsgesetz für das Deutsche Reich². Andererseits ist von Reichswegen genau vorgeschrieben, wie der Ertrag der in die Reichskasse fließenden Abgaben zu berechnen ist. Die Einzelstaaten müssen, wie schon wiederholt hervorgehoben ist, alle Reichszölle und alle Reichssteuern ganz erheben, soweit nicht reichsgesetzlich Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Dies folgt schon daraus, daß das Reich eine Zoll- und Handelseinheit darstellt. Es würde aber nicht zutreffen, wenn die Bundesstaaten besagt wären, die Production oder Consumption ihrer Gebiete zum Nachtheile der anderen Staaten zu begünstigen³. Der Ertrag besteht nun nach Art. 38 der Reichsverfassung aus dem Bruttoertrage, nämlich aus den gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufkommenden Einnahmen „nach Abzug: 1) der auf Gesetze oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen“. Diese Gesetze können nur Reichsgesetze oder solche Vorschriften sein, welche die Kraft von Reichsgesetzen erlangt haben, z. B. Abmachungen in Zollvereinigungsverträgen, welche gemäß Art. 40 der Reichsverfassung zum Reichsrecht erhoben sind. Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind solche, welche nicht bloß in einem Bundesstaate, sondern im ganzen Reiche gelten. Die neueren sind gemäß Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung vom Bundesrath erlassen und seit 1873 auch von Reichswegen bekannt gemacht. Ältere vom Bundesrath erlassene Vorschriften sind in den einzelnen Bundesstaaten von den Landesregierungen verfaßt, z. B. mehrere Verordnungen über Befreiungen oder Ermäßigungen von der Salzsteuer⁴. Eine allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Art. 38 der Reichsverfassung liegt aber auch vor, wenn die Vorschrift nur von der Landesregierung, aber auf Grund einer allgemeinen Vorschrift erlassen ist, z. B. eine, die auf Grund eines Reichsgesetzes ergeht oder die auf dem General-Zollconferenzen oder später vom Bundesrath beschlossen ist. Ein Abzug auf Grund solcher Gesetze oder Verwaltungsvorschriften ist auch nur in dem Falle zulässig, daß in ihnen die Befreiung oder Ermäßigung von der Reichssteuer ganz oder theilweise auf Reichs- bezw. gemeinschaftliche Rechnung gestattet ist. Es ist ferner selbstverständlich, daß der letzte Grund einer gänzlichen oder theilweisen Befreiung von Reichssteuern, auch wenn diese in einer Verordnung, einer sogenannten Verwaltungsvorschrift, ausgesprochen wird, nicht das eigene Recht des Anordnenden, sondern das Reichsgesetz oder, was dem gleichsteht, ein Gesetz des Norddeutschen Bundes oder des Zollvereins oder ein Aelterer zum Reichsgesetz erhobener Vertrag sein kann; denn selbstständige Rechtsverordnungen sind dem deutschen Reichsrechte fremd⁵.

Von der Bruttoeinnahme gehen ab: 2) „die Rückstellungen für unrichtige Erhebung“ und sodann 3) die „Erhebungs- und Verwaltungskosten“. Diese, die Erhebungs- und Verwaltungskosten, sind nicht in jedem besonderen Falle zu berechnen, sondern generell festgesetzt. Bei den Reichszöllen sind nur abzuziehen „die Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzgebiete für den Schuß und die Erhebung der Zölle erforderlich sind“. Nicht

¹ Erkenntn. u. K. in den Entscheidungen des Reichsger. in Civil, Bd. V, S. 34 ff., Bd. XVI, S. 37 ff.

² Siehe oben S. 329 f.

³ Siehe auch Hänel, Staatsrecht, S. 393.

⁴ Vgl. Krubi, Die Salzsteuer, in der Zeitsch. für Verrecht, Bd. XXIV, S. 52 ff. ferner oben S. 339.

⁵ Siehe oben S. 203, ferner Krubi, Verwaltungsrecht, S. 36, Teilbrück am 1. April 1867 im verfassungsbewußten norddeutschen Reichstage 1867 (Sitz. Ber. S. 502): — daß die Regulirung der Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen ein Gegenstand der Bundesgesetzgebung in Zukunft sein wird, ist nach dem Inhalte des Artikels 35 völlig zweifellos.